

# Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Verbandsklagen-RL beschlossen

Das Bundeskabinett hat Ende März den von Bundesminister *Dr. Marco Buschmann* vorgelegten Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Verbandsklagen-RL beschlossen.



© IMAGO / agefotostock  
Einzelkämpfer vor Gericht: Der neue Gesetzentwurf soll die Durchsetzung von Kollektivinteressen stärken.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG umgesetzt werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, zwei Arten von Verbandsklagen vorzusehen: Verbände

müssen das Recht haben, im eigenen Namen Unterlassungsklagen zu erheben, durch die Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht beendet werden können. Außerdem sollen Abhilfeklagen erhoben werden können, durch die Verbraucherrechte durchgesetzt werden können. Abhilfeklagen gibt es im deutschen Recht bislang nicht.

Das Kernstück des deutschen Gesetzentwurfs ist das neue Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG), das die bisher in der Zivilprozessordnung enthaltenen Regelungen über die Musterfeststellungsklage bündelt und fortentwickelt, heißt es in einer Mitteilung des Bundesjustizministeriums.

Die Einführung der neuartigen Klageform – die Abhilfeklage – erlaube Verbraucherverbänden, gleichartige Leistungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen ein Unternehmen unmittelbar gerichtlich einzuklagen. Dieses neue Instrument könne beispielsweise bei Entschädi-

gungsansprüchen wegen der Annullierung desselben Fluges oder bei Zinsnachzahlungsansprüchen wegen einer massenhaft verwendeten unwirksamen Vertragsklausel eines Geldinstituts zur Anwendung kommen.

Um Klagen unseriöser Verbände zu verhindern, sollen besonders qualifizierte Einrichtungen zur Klage berechtigt sein, auch aus anderen Mitgliedstaaten der EU. Dabei müssen die Verbände Ansprüche von mindestens 50 Betroffenen vertreten. Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Ansprüche, auf die sich die jeweilige Abhilfeklage bezieht, in einem Verbandsklageregister anmelden. Sie müssen also nicht selbst klagen und profitieren unmittelbar von dem Verfahren: Ihnen zustehende Beträge werden im Erfolgsfall von einem Sachwalter direkt an sie ausgezahlt.

Kleine Unternehmen werden im Gesetzentwurf Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichgestellt, d. h. auch sie profitieren von der Abhilfeklage.

Bislang ist der kollektive Rechtsschutz bei Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union höchst unterschiedlich geregelt. Die EU-Richtlinie zu Verbandsklagen war von den Mitgliedstaaten der EU bereits bis zum 25. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Regelungen müssen nun ab dem 25. Juni 2023 angewendet werden. *chk*

## EuGH zur Haftung bei Abschaltvorrichtungen

Der EuGH hat in der Rechtssache C-100/21 am 21. März 2023 entschieden: Der Käufer eines Kraftfahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung hat gegen den Fahrzeughersteller einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn dem Käufer durch diese Abschaltvorrichtung ein Schaden entstanden ist.

Ausgangspunkt der Entscheidung war das Landgericht Ravensburg (Deutschland), das mit der Schadensersatzklage einer Privatperson (QB) gegen Mercedes-Benz Group befasst ist. Diese Klage ist auf den Ersatz des Schadens gerichtet, den Mercedes-Benz Group dadurch verursacht haben soll, dass sie das von QB erworbene Dieselmotorkraftfahrzeug mit einer Software ausgerüstet habe, mit der die Abgasrückführung verringert wird, wenn die Außentemperaturen unter einem bestimmten Schwellenwert liegen.

Der EuGH weist das deutsche Gericht darauf hin, dass Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 2007/46 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) einer EG-Typgenehmigung bedürfen, die nur erteilt werden kann, wenn der Fahrzeugtyp den Bestimmungen der Verordnung Nr. 715/2007, insbesondere denen über Emissionen, entspricht. Darüber hinaus sind die Fahrzeughersteller nach der Rahmenrichtlinie verpflichtet, dem individuellen Käufer eine Übereinstimmungsbescheinigung auszuhandigen. Mit diesem Dokument, das u. a. für die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs vorgeschrie-

ben ist, wird bestätigt, dass dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten entspricht. Durch die Übereinstimmungsbescheinigung lässt sich somit ein individueller Käufer eines Fahrzeugs davor schützen, dass der Hersteller gegen seine Pflicht verstößt, mit der Verordnung Nr. 715/2007 im Einklang stehende Fahrzeuge auf den Markt zu bringen.

Diese Erwägungen führen den Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Rahmenrichtlinie eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Automobilhersteller und dem individuellen Käufer eines Kraftfahrzeugs herstellt, mit der diesem gewährleistet werden soll, dass das Fahrzeug mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften der Union übereinstimmt. Dementsprechend schützen nach Auffassung des Gerichtshofs die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit denen der Verordnung Nr. 715/2007 neben allgemeinen Rechtsgütern die Einzelinteressen des individuellen Käufers eines Kraftfahrzeugs gegenüber dessen Hersteller, wenn dieses Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist. *chk*

### IMPRESSUM

#### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registernummer AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Matthias Betzler,  
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwältin; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandete Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

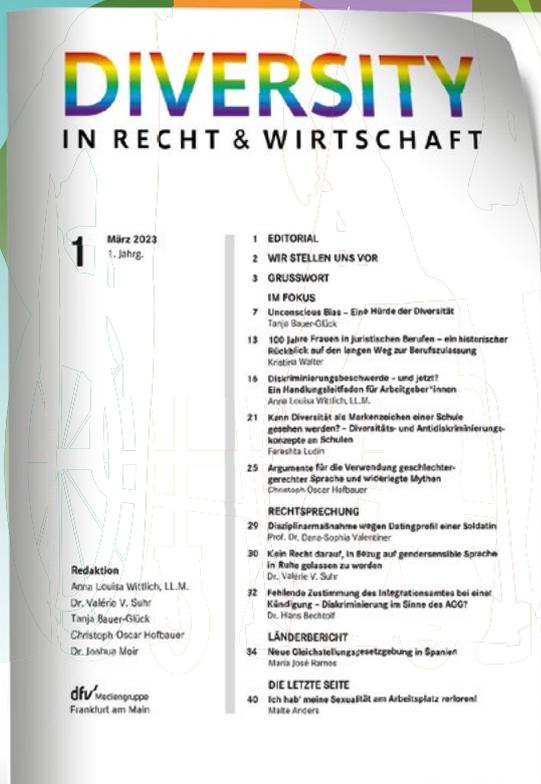
© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Jetzt gleich kennenlernen!

JETZT NEU:

# Diversity in Recht & Wirtschaft

Die 1. Fachzeitschrift rund um Diversity, Equality & Inclusion



## Diversity in Recht & Wirtschaft

Ihr neuer Praxis-Ratgeber für ein nachhaltig erfolgreiches diverses Unternehmen!

- beleuchtet auf juristischer und wirtschaftlicher Ebene die gesamte Bandbreite des Themas Diversität
- bringt quartalsweise die wichtigsten Neuigkeiten auf den Punkt
- informiert über aktuelle rechtliche Entwicklungen
- berät seine Leser:innen mit konkreten Handlungsempfehlungen, Best-Practice-Beispielen, Arbeitsmitteln und Checklisten für die tägliche Praxis
- mit Untersuchungen zu Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund sozialer Merkmale, der Frauenförderung und -quote oder Lohngleichheit
- beantwortet aktuelle Rechtsfragen im Arbeits-, Vertrags- oder Vergaberecht



SCAN ME

[www.divruw.de](http://www.divruw.de)

Jetzt probelesen mit gratis  
Onlinezugang zur Datenbank!